

## **A n t r a g**

**der Fraktion der FDP**

### **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/686 - Neufassung -  
Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)**

### **Gesundheitsschutz von Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren in der Ausbildung gewährleisten**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die aus § 11 Abs.1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 in Verbindung mit Punkt 1.10 des I. Teils der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) resultierende Mindestforderung für das Jahr 2020 auszusetzen, wonach jeder Feuerwehrangehörige nach Abschluss der Truppausbildung mindestens jährlich an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen soll;
2. sonstige notwendige Änderungen der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in Verbindung mit der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) sowie bei Erfordernis weiterer Verordnungen und Vorschriften bezüglich weiterer temporärer Anpassungen zur Aus- und Fortbildung der Feuerwehren vorzunehmen, um so der besonderen Lage infolge der Pandemie durch das sogenannte neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 gerecht zu werden.

#### **Begründung:**

Die Einschränkungen durch die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnungen und ihren Folgeverordnungen führten dazu, dass seit Monaten die üblichen Fortbildungen am Standort von Feuerwehren nicht durchgeführt werden konnten. Auch jetzt sind aufgrund der noch nicht überstandenen Gefährdung durch das Virus durch verschiedene Aufgabenträger Fortbildungsmaßnahmen ausgesetzt und Kapazitäten der stattfindenden Lehrgänge deutlich auf teilweise 50 Prozent reduziert. Das kann auch durch die Ausbildung am Standort nicht kompensiert werden, die aufgrund der oben genannten Einschränkungen ebenfalls weitgehend ausgesetzt oder in Teilen zumindest deutlich reduziert werden musste.

Zu Nummer 1

Aufgrund der im ersten Quartal des Jahres begonnenen und weiter bis mindestens in das dritte Quartal andauernden Einschränkungen des Lehrbetriebes kann der in Punkt 1.10 des I. Teils der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) zwingend erforderliche zeitliche Umfang der Teilnahme an Fortbildungen nicht gewährleistet werden. Die Verdichtung des geforderten Fortbildungsaufwands auf den Rest des Jahres würde nicht nur bedeuten, dass erhebliche zeitliche Überschneidungen zum sonstigen Feuerwehrdienst sowie zum beruflichen und familiären Leben der Kameradinnen und Kameraden zu erwarten sind, sondern dass damit auch das Risiko von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zumindest nicht reduziert würde und erforderliche Hygienemaßnahmen nicht ausreichend eingehalten werden können.

Zu Nummer 2

Sofern sich weitere notwendige Änderungen ergeben, sind diese durch die Landesregierung vorzunehmen. Der Einsatzfähigkeit der Kameradinnen und Kameraden der Thüringer Feuerwehren dürfen Hürden, die aufgrund der besonderen Lage unüberwindbar sind, nicht entgegenstehen.

Für die Fraktion:

Bergner